



BISTUM AUGSBURG

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

Bischöfliches Ordinariat • Postfach 11 03 49 • 86028 Augsburg

An die besetzten Pfarrämter, Ordensgemeinschaften
und an die Träger von Aus-, Fort- und Weiterbildung
im Bistum Augsburg
sowie an die Dienststellen des Bischöflichen Ordinariats

*nachrichtlich an die Hochw. Herren Dekane,
die Mitglieder der Hauptabteilungsleiter-Konferenz und
des Konsultorenkollegiums*

DER GENERALVIKAR

Telefon: 0821 3166-8899
Telefax: 0821 3166-8209
E-Mail:
generalvikariat
@bistum-augsburg.de

Augsburg, 01.12.2020
Az.: GV/he 11218

Diözese Augsburg
Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Augsburg

hier: **Viruserkrankung „Coronaviurs Covid-19“**
„Vertiefung“ der Schutzmaßnahmen ab Dienstag, den 01.12.2020, Gremien-
sitzungen, Maßnahmen der Aus-, Fort und Weiterbildung

Liebe Mitbrüder,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Wirkung ab dem 01.12.2020 hat die Bayer. Staatsregierung in Verfolgung der Beschlüsse der Bund-Länder-Konferenz vom 25.11.2020 eine Vertiefung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie beschlossen. Ziel aller Vertiefungsmaßnahmen der Staatsregierung ist es, mit Blick auf die Weihnachtstage durch bis dahin weitestgehende Beschränkungen physischer Kontakte das Infektionsgeschehen soweit einzudämmen, dass das Weihnachtsfest möglichst wenigstens im Kreis der Familien ohne dann größere Einschränkungen gefeiert werden kann.

Auch wenn die Infektionszahlen in unserer Diözese wieder leicht gesunken sind und mit wenigen Ausnahmen derzeit unter einer Inzidenz von 200 liegen sind wir alle aufgerufen, auch im dienstlichen und beruflichen Umfeld die physischen Kontakte möglichst gering zu halten.

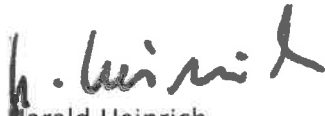
Für alle Gremiensitzungen (gleich ob auf pfarrlicher und überpfarrlicher oder auf diözesaner Ebene), Dekanatskonferenzen und Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung gilt damit ab dem 01.12.2020 bis vorläufig 11.01.2021:

- Alle für den Monat Dezember 2020 und Anfang Januar 2021 bis einschl. Ende der Weihnachtsferien geplanten Maßnahmen dürfen nur dann in Präsenz durchgeführt werden, wenn das persönliche Zusammentreffen der Teilnehmer/-innen zwingend erforderlich ist. „Zwingend erforderlich“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass kein anderes Mittel zur Verfügung steht, um einen angestrebten Zweck zu erreichen.

- Alle noch geplanten Sitzungen und Maßnahmen sind darauf zu prüfen, ob sie verschoben, ggf. schriftliche Umlaufbeschlüsse gefasst oder die Maßnahmen als Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden können. Erst wenn alle anderen Mittel ausgeschöpft sind, sollen Sitzungen sowie Maßnahmen der Aus-, Fort und Weiterbildung unter Beachtung der Schutz- und Hygienevorgaben (u.a. Maskenpflicht, Abstand von mind. 1,5 m zwischen den Teilnehmern, regelmäßiges Stoßlüften alle 20 min für mind. 3 min, Verwendung von Händedesinfektionsmittel, kein Teilen von Arbeitsmaterialien usw.) als Präsenzsitzung abgehalten werden.

Wir bedanken uns für all Ihren Einsatz und wünschen Ihnen eine segensreiche Advents- und Weihnachtszeit sowie gute Gesundheit.

Mit freundlichen Grüßen



Harald Heinrich
Generalvikar